Allgemeinverfügung
für das Tauchen mit Atemgerät im Badesee Riem

Durch die ständig zunehmende Verbreitung des Tauchsports und die Verbesserung der Ausrüstung ist Tauchen mit Atemgerät in oberirdischen Gewässern ein vielerorts häufig ausgeübter Ganzjahressport geworden, der nicht grundsätzlich im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) liegt. Der Riemer Badesee wird durch die vorliegende Allgemeinverfügung gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 4 und Art. 18 Abs. 4 BayWG in dem unter II. Nr. 2 näher bezeichneten Gebiet dem Tauchen mit Atemgerät gewidmet.

Bei der inhaltlichen Bestimmung dieser Allgemeinverfügung wurde eine sachgerechte Abwägung zwischen den sich widersprechenden Nutzungsansprüchen am Riemer Badesee vorgenommen, mit dem Ziel, eine Gefährdung der Taucher, Schädigungen der Natur sowie der Fischerei und Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung so weit wie möglich auszuschließen.

Die Allgemeinverfügung ist wie folgt gegliedert:

Inhalt:

I. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

II. Nebenbestimmungen
1. Allgemeines
2. Tauchgebiet
3. Zugang für Tauchgänge
4. Sonderregelungen

III. Hinweise

IV. Kosten

[LHM-intern]

Die Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz) erlässt als Kreisverwaltungsbehörde folgenden

Bescheid:

I. Erlaubnis

Hiermit wird allen Personen die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt, im Riemer Badesee mit Atemgerät zu tauchen (Sport-Tauchen).

Der Riemer Badesee wird gem. Art. 18 Abs. 1 Satz 4 und Art. 18 Abs. 3 BayWG in den unter Ziffer II. Nr. 2 näher bezeichneten Gebiet dem Tauchen mit Atemgerät gewidmet. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bekannt gegeben und verliert spätestens mit Ablauf des 30.11.2033 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht schon vorher widerrufen oder verlängert wird. Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieses Bescheides und zeigt den Bereich des Sees auf, für den diese Widmung gilt.

Von den genannten Nebenbestimmungen abweichende Tauchnutzungen bedürfen im Einzelfall einer gesonderten schriftlichen Entscheidung durch die Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV13) und müssen rechtzeitig vorher – ebenfalls schriftlich – beantragt werden.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1. Das Sport-Tauchen ist so durchzuführen, dass niemand belästigt wird; auf Badende ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere hat das Auftauchen in gebührendem Abstand zu Badenden zu erfolgen. Fische dürfen nicht gezielt gestört werden.

1.2. Sport-Tauchen ist nur außerhalb der Badesaison vom 15.05 bis 15.09. jeweils im Zeitraum eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, zulässig.

1.3. Tauchgänge bei Dunkelheit und geschlossener Eisdecke sind verboten.

1.4. Tauchgänge sind so durchzuführen, dass jegliche Gewässerverunreinigung ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch ihre Vor- und Nachbereitung.

1.5. Der Tauchplatz ist mit einer Boje zu markieren.

1.6. Die Ufer sowie die Ufervegetation dürfen weder beschädigt noch beeinträchtigt werden.

1.7. Die Beschädigung oder Entnahme von submerser Vegetation, von Schwimmblattpflanzen oder von Röhrichtständen ist nicht zulässig.

1.8. Nach Beendigung eines Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Stoffe im See oder am Ufer verbleiben.

[LHM-intern]

1.9. Das Auffüllen von Atemluftflaschen im Freien ist verboten.

1.10. Grabungen und Erdbewegungen aller Art dürfen nicht durchgeführt werden.

2. Tauchgebiet
Das Sport-Tauchen mit Atemgerät ist im Badesee Riem ausschließlich im nördlichen und mittleren Seeteil erlaubt. Das zulässige Tauchgebiet ist in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieses Bescheides ist, mit Schraffur gekennzeichnet. Vor Ort ist er durch entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht.

3. Zugang für Tauchgänge

3.1. Der Einstieg in den See ist nur über den befestigten Uferkai laut beiliegender Karte zulässig.

3.2. Eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen, insbesondere zum Ent- bzw. Einladen von Ausrüstungsgegenständen, ist nicht zulässig.

4. Sonderregelungen
Tauchgänge, die in Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Rettungsdiensten oder anderen Behörden durchgeführt werden, sind im gesamten See zulässig; sie sind mittels der Flagge Buchstabe >> A << der internationalen Flaggenordnung (Doppelständer, deren Hälfte am Stock weiß und deren andere Hälfte blau ist) an dem Flaggenmast der Wasserwacht-Station deutlich sichtbar anzuzeigen.

III. Hinweise

1. Diese öffentlich-rechtliche Widmung ersetzt grundsätzlich nicht evtl. notwendige Ausnahmegenehmigungen nach der Landschaftsschutzverordnung oder der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt München.

2. Von dieser Verfügung nicht betroffen ist das Tauchen im Rahmen dienstlicher Aufgaben sowie das Tauchen zur Ausbildung für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Tauchern der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, der Wasserwacht, der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr. Weiterhin sind von dieser Verfügung auch die Tauchgänge von Landes- und Bezirksbehörden zu wissenschaftlichen Zwecken nicht betroffen. Alle derartigen Tauchgänge sind der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht; RKU-IV13) in schriftlicher Form (wasserrecht.rku@muenchen.de) anzuzeigen.
Ungeachtet von dieser Erlaubnisfreiheit sind die Vorgaben dieses Bescheides zu beachten, soweit dies mit dem Ziel und Zweck solcher Tauchgänge vereinbar ist.

3. Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV13, Zimmer 4030, Bayerstraße 28a, 80335 München) in den vollständigen Bescheid Einsicht nehmen.

[LHM-intern]

IV. Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Kosten in weiteren Verfahren, beispielsweise bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen, hat derjenige zu tragen, der diese Amtshandlung veranlasst hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1)] Form.

München, 30.04.2026

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV13

Anlage: Karte des Badesees Riem mit Tauchbereich

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

[1)] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

[LHM-intern]